

Ich würde also nunmehr den Herrn Abg. Koch aus Buchholz bitten, uns die ständische Schrift über das königl. Decret, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, vorzutragen.

(Der Vortrag erfolgt.)

Präsident Dr. Haase: Genehmigt die Kammer die soeben vorgetragene ständische Schrift ihrer Form und ihrem Inhalte nach? — Einstimmig Ja.

Sie wird nun sofort an die erste Kammer abgelassen werden.

Abg. Poppe: Ich bitte auch um Erlaubniß, die ständische Schrift in Betreff der Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse des Königreichs vorzutragen.

Präsident Dr. Haase: Will sich die Kammer auch diese Schrift vortragen lassen? — Einstimmig Ja.

(Der Vortrag erfolgt.)

Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene ständische Schrift nach Form und Inhalt? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: In einer der letzten Sitzungen ist der vierten Deputation eine Beschwerde des Stadtraths zu Zwickau wegen Beiziehung verschiedener Gefälle zu der Staatsrentensteuer zugewiesen worden. Diese Beschwerde hat in der ersten Kammer schon der Berathung unterlegen auf Grund eines Berichts der vierten Deputation. Die diesseitige vierte Deputation glaubt aber, daß diese Angelegenheit wohl füglich vor das Forum der zweiten Deputation gehören möchte und ersucht daher das hohe Präsidium, die Kammer zu fragen, ob dieselbe gestatte, daß diese Angelegenheit an die zweite Deputation abgegeben werde, indem sie der Ansicht ist, daß die zweite Deputation bei dem Einnahmehudget sie schnell und vielleicht befriedigend zur Erledigung bringen könne.

Abg. Georgi: Ich kann nur bestätigen, daß die zweite Deputation gegenwärtig sich mit der Berathung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes beschäftigt, und daß ein Theil der Beschwerde, welche der Vorstand der vierten Deputation soeben angezogen hat, dabei Erledigung finden könnte. Die zweite Deputation wird deshalb gern die Beschwerde in den Kreis ihrer Berathung ziehen.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer unter diesen Umständen diese der vierten Deputation überwiesene Beschwerde nunmehr der zweiten Deputation zur Begutachtung übergeben? — Einstimmig Ja.

Wir können nun auf den Gegenstand unsrer heutigen

Tagesordnung

übergehen, nämlich auf die

Fortsetzung der Berathung des Berichts über das Allerhöchste Decret, die Advocatenordnung betreffend.

Ich ersuche den Herrn Referenten, uns gefälligst den weitem Vortrag zu geben.

Referent Abg. v. König: Wir sind bis zu §. 50 des Entwurfs gekommen, welcher folgendermaßen lautet:

§. 50.

Sind unter den Mitgliedern des Advocatenvereins aus geschäftlicher Veranlassung Irrungen oder Streitigkeiten entstanden, so kann der Vorstand der Advocatenkammer nicht bloß auf Ansuchen des einen oder des andern Theiles, sondern auch unaufgefordert vermittelnd eintreten, die Betheiligten vor sich laden und eine gütliche Beilegung versuchen. Unbenommen ist ihm, zu der Unterhandlung solche Mitglieder des Advocatenvereins beizuziehen, von deren Mitwirkung er sich einen günstigen Erfolg verspricht.

Die Motiven lauten:

Zu §. 50.

In Fällen der hier gedachten Art wird eine vermittelnde, versöhnende Zusprache gewiß an ihrem Platze sein. Durch sie können Streitigkeiten vermieden werden, welche, wenn sie mit Leidenschaft, vielleicht gar in öffentlichen Blättern geführt werden, nicht bloß die Betheiligten compromittiren, sondern auch einen Schatten auf den ganzen Stand der Advocaten werfen.

Präsident Dr. Haase: Es ist von Seiten der Deputation zu §. 50 Nichts bemerkt worden; wenn auch aus der Kammer keine Bemerkung dazu gemacht wird, so frage ich, ob Sie §. 50 unverändert annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 51.

Der Vorstand der Advocatenkammer ist befugt, in solchen bürgerlichen Streitigkeiten zwischen einem Advocaten und dessen Auftraggeber, zu welchen die Geschäftsführung des Erstern Anlaß gab, als Vermittler zur Erzielung eines Vergleichs dann einzutreten, wenn der Letztere ihn darum ersucht, oder wenigstens dazu die Genehmigung giebt.

Die Motiven lauten:

Zu §. 51.

Dem Advocatenvereine muß der Ehre des Standes wegen daran gelegen sein, daß seine Mitglieder gerechten Ansprüchen sich nicht entziehen und selbst in Fällen, wo ihre Verbindlichkeit nach dem Gesetze zweifelhaft ist, ihre Bereitwilligkeit zu einer billigen Ausgleichung zeigen, dadurch aber einer übeln Nachrede vorbeugen.

Präsident Dr. Haase: Auch zu diesem Paragraphen hat die Deputation keine Bemerkung gemacht. Nimmt die Kammer §. 51 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 52.

Die Disciplinarstrafgewalt steht dem Advocatenverein gegen seine Mitglieder zu:

1) wegen unsittlichen oder sonst mit der Ehre des Standes nicht vereinbaren Betragens, möge dasselbe bei